

Artikel 951 bestimmen, daß jährliche oder auf Lebenszeit ausgesetzte, nicht mit einem Pfandrechte versicherte Leistungen in ihrem Gesamtbetrage, beziehentlich nach der gewöhnlichen Lebensdauer des Bezugsberechtigten in der Weise berechnet werden sollen, daß alle einzelnen, unter Abrechnung des Interusurium zu bestimmenden Jahresbeträge zusammengenommen die Forderung bilden, mit welcher der Berechtigte in das Lokationserkenntniß aufgenommen wird.

Diese Vorschriften treffen nicht den Fall, wenn, je nachdem gewisse Voraussetzungen eintreten oder nicht, die Leistungen in einem höheren oder geringeren Betrage zu gewähren sind. Uebrigens kann nach den Bestimmungen der badenschen Prozeßordnung und des großherzoglich hessischen Entwurfes Derjenige, dessen Berechtigung auf eine jährliche Leistung von dem eigenen oder von einem fremden Leben abhängt, bald zu viel, bald zu wenig erhalten. Als vollständiger und sachgemäßer werden sich die Vorschriften des vorliegenden Paragraphen darstellen.

Zu § 238. Der Schlußvertheilungsplan und die Rechnung des Konkursvertreters über seine Verwaltung interessiren ganz vorzüglich auch den Gemeinschuldner. Sie müssen daher diesem, wenn er zu erlangen ist, zur Erklärung vorgelegt werden.

### Zu Kapitel XXI.

Zu § 240. Wiefern der Konkurs über die für einzelne Gläubiger im Vollstreckungsverfahren in Beschlag genommenen sowie über die mit Pfandrechte oder einem Zurückhaltungsrechte behafteten beweglichen Gegenstände verfügen kann, ist aus dem § 243 in Verbindung mit § 109 zu ersehen.

Zu § 242. Daraus, daß die Versteigerung im Konkurse nach den Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung über Zwangsversteigerungen zu geschehen hat, ergiebt sich, daß und wiefern auch in ihm ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht zu berücksichtigen ist.

Zu § 244. Beispielsweise erinnert man an § 35 der Statuten der Leipziger Bank, § 22 der neuen Leihhausordnung der Stadt Dresden, § 16 der Statuten der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig.

### Zu Kapitel XXII.

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält in den §§ 2333 bis 2342 die Bestimmungen über die Voraussetzungen zum Absonderungsrechte und die Wirkung